

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Carl v. Elling GmbH

## § 1 Geltung der Bedingungen:

Die Lieferungen und Leistungen und Angebote der Firma erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren abweichender Verkaufsbedingungen vorbehaltlos liefern.

## § 2 Angebot und Vertragsabschluss:

Die Angebote sind verbindlich.

## § 3 Preise:

Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, ausschließlich Verpackung ab Lager. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

## § 4 Liefer- und Leistungszeit:

Liefertermine oder Fristen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die der Firma die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw. –, auch wenn sie bei Lieferanten der Firma oder deren Unterlieferanten eintreten, hat die Firma auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten.

Sie berechtigen die Firma, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Fertigungsanlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, so ist der Kunde nach angemessener Fristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird die Firma von ihrer Verpflichtung befreit, so kann der Kunde hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.

Sofern die Firma die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen oder Termine zu vertreten hat oder sich in Verzug befindet, so hat der Kunde Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 1/2 Prozent des Rechnungswertes der im Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen für jede vollendete Woche.

Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Die Firma ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.

## § 5 Gefahrübergang:

Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager der Firma verlassen hat. Falls der Versand ohne Verschulden der Firma unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft an den Kunden über.

## § 6 Mängelhaftung:

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 24 Monate.

Der Kunde ist verpflichtet, die Lieferung unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen und wenn sich ein Mangel zeigt, diesen dem Verkäufer unverzüglich anzuzeigen. Verletzt der Kunde seine von ihm geschuldete Untersuchungs- und Rügeobliegenheit, so erlischt die Mängelhaftung des Verkäufers. Verdeckte Mängel müssen unverzüglich nach der Erkennbarkeit des Mangels dem Verkäufer mitgeteilt werden.

Im Falle einer fristgerechten berechtigten Mängelrüge ist die Firma zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt. Schlägt die Nacherfüllung oder die Nachbesserung nach angemessener Frist fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Firma.

Ansprüche aus Mängelhaftung gegen die Firma stehen nur dem unmittelbaren Kunden zu und sind nicht abtretbar.

## § 7 Eigentumsvorbehalt:

Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die der Firma aus jedem Rechtsgrund gegen den Kunden jetzt oder zukünftig zustehen, werden der Firma die folgenden Sicherheiten gewährt, die sie auf Verlangen nach ihrer Wahl freigeben wird, soweit ihr Wert die Forderung nachhaltig um mehr als 20% übersteigt:

Die Ware bleibt Eigentum der Firma. Verarbeitung und Umbildung erfolgen stets für die Firma als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für sie. Erlischt das Miteigentum der Firma durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Miteigentum des Kunden an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf die Firma übergeht. Der Kunde verwahrt (Mit-)Eigentum der Firma unentgeltlich. Die Ware, an der der Firma (Mit-)Eigentum zusteht, wird im folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware in ordnungsgemäßem Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Pfändungen oder Sicherheitenübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder sonstigem Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Kunde bereits jetzt sicherheitshalber in vollem Umfang an die Firma ab. Die Firma ermächtigt unwiderruflich den Kunden, die an die Firma abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung soll widerrufen werden, wenn der Kunden seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf das Eigentum der Firma hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere bei Zahlungsverzug – ist die Firma berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch die Firma liegt, soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet, kein Rücktritt vom Vertrag vor.

## § 8 Zahlung:

Die Firma ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Kunden, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist die Firma berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.

Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, so ist die Firma berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an, Zinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank (gemäß § 247 BGB n. F.) zu fordern. Die Zinsen sind dann niedriger anzusetzen, wenn der Kunde eine geringere Belastung nachweist.

Der Kunde ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unstrittig sind. Außerdem ist er zur Ausübung des Zurückbehaltungsrechts oder zur Minderung insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

## § 9 Haftungsbeschränkung:

Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit wird nicht beschränkt. Für alle weiteren Schäden haftet die Firma nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Eventuelle Schadensersatzansprüche sind für den Fall des Leistungsverzuges und der vom Verkäufer zu vertretenen Unmöglichkeit, soweit diese auf leichter Fahrlässigkeit beruht, beschränkt auf die Höhe des Kaufpreises.

Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Angestellten, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

## § 10 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit:

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der Firma und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist für Vollkaufleute, für Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, sowie für Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, 23843 Bad Oldesloe. Diese Bedingungen gelten ab sofort. Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Abweichende Vereinbarungen sowie Zusicherung aller Art bedürfen der Schriftform.